



ZEICHENERKLÄRUNG

Art der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB	Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen § 9 Abs. 1 Nr. 24 und Abs. 4 BauGB
Gewerbegebiet § 8 BauNVO	Lärmpegelbereich, z.B. LPB IV
Maß der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 BauNVO	Kennzeichnung § 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB
GRZ 0,8 zulässige Grundflächenzahl, z.B. 0,8 § 19 BauNVO	Umgrenzung der Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind (Grundwasser, Hochwasserschutz)
GFZ 1,6 zulässige Geschossflächenzahl, z.B. 1,6 § 20 BauNVO	Sonstige Planzeichen
III Zahl der zulässigen Vollgeschosse	erweiterter Bestandsschutz für Wohnnutzung § 1 Abs. 10 BauNVO
OK als Höchstmaß Oberkante OK, z.B. 15,50 m (+104,35m üNN) § 18 BauNVO	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs § 9 Abs. 7 BauGB
B ^U x Unterer Bezugspunkt +88,85m üNN	Zeichen der Kartenunterlage
Bauweise § 9 Abs. Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 und 23 BauNVO	Baugrenze § 23 BauNVO
abweichende Bauweise, § 22 Abs. 4 BauNVO	Pegelwertgrenze, z.B. 70 dB (A)
Verkehrsfläche § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB	Bestandsgebäude
öffentliche Straßenverkehrsfläche	Höhenpunkte, z.B. 88,85m üNN
Straßenbegrenzungslinie	Traufhöhe, bzw. Firsthöhe Bestand, z.B. 92,99 üNN
Bereich ohne Ein- und Ausfahrt	Bestand Gebäude, z.B. Garage, I Vollgeschoss, Flachdach
Zu erhaltende Einzelbäume § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB	Nachrichtliche Übernahme
Erhaltung Bäume	Gasleitung DN 100 St

RECHTSGRUNDLAGEN

Das Baugesetzbuch (BauGB), die Baunutzungsverordnung (BauNVO), die Planzeichenverordnung (PlanzV), das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), das Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG), das Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), die Hessische Bauordnung (HBO), das Hessische Denkmalschutzgesetz (DSchG) das Hessische Wassergesetz (HWG) sowie das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt der Rechtskraft des Bebauungsplans (siehe Begründung).

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

A Planungsrechtliche Festsetzungen

- Art der baulichen Nutzung**
(§ 9 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 5 und 6 BauNVO)
 - Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO)
 - Allgemein zulässige Nutzungen (§ 8 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 6 BauNVO)
 - Gewerbebetriebe aller Art, außer Einzelhandelsbetriebe mit zentren-/innenstadtrelevanten Sortiment im Sinne der Anlage 1 zum Einzelhandelserlass des Landes Hessen
 - Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe,
 - Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude,
 - Anlagen für sportliche Zwecke,
 - Anlagen für soziale und gesundheitliche Zwecke.
 - Ausnahmsweise zulässige Nutzungen (§ 8 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 6 BauNVO)
 - Anlagen für kirchliche und kulturelle Zwecke
 - Nicht zulässige Nutzungen (§ 8 BauNVO und § 1 Abs. 5, 6 und Abs. 9 BauNVO)
 - Einzelhandelsbetriebe mit zentren-/innenstadtrelevanten Sortiment im Sinne der Anlage 1 zum Einzelhandelserlass des Landes Hessen,
 - Tankstellen,
 - Vergnügungstätten,
 - Wohnungen für Aufsichts- und Berechtigungspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind.
- Erweiterter Bestandsschutz GE-W (§ 1 Abs. 10 BauNVO)
Die beiden vorhandenen, bereits genehmigten Wohnungen im 2. OG des Verwaltungsgebäudes genießen erweiterter Bestandsschutz. Änderungen, Erneuerungen sowie eine angemessene Erweiterung der Wohnungen um jeweils bis zu 20 % der Bruttogrundfläche der beiden Wohnungen sind zulässig (BGF nach DIN 277).

2. Maß der baulichen Nutzung

- Grundflächenzahl
Die zulässige Grundflächenzahl darf gemäß § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO durch die Grundfläche von Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten und Wegeflächen sowie Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO max. bis zu einer Grundflächenzahl von 0,9 überschritten werden.
- Höhe baulicher Anlagen
Die Höhe der baulichen Anlage wird durch das Höchstmaß der Oberkante (OK) festgesetzt (zuzüglich der Angabe in Werten üNN). Oberer Bezugspunkt für die Ermittlung der festgesetzten Gebäudehöhe bei Flachdächern ist der oberste Abschluss der Wand (Attika), bei geneigten Dächern darf der First diese Höhe nicht überschreiten. Unterer Bezugspunkt ist der festgesetzte Geländepunkt BU = 88,85 m üNN.
Die maximale Gebäudehöhe darf durch technisch oder funktional bedingte Bauteile oder Dachaufbauten um maximal 3,5 m auf höchstens 10 % der Dachfläche überschritten werden. Abweichend davon können Flachdächer vollständig mit Anlagen zur Gewinnung von Solarenergie versehen werden.

3. Bauweise

- Abweichende Bauweise (§ 22 Abs. 4 BauNVO)
Es gilt die offene Bauweise. Abweichend von den Regelungen des § 22 Abs. 2 BauNVO sind Gebäudelängen bis zu 75 m allgemein zulässig.

4. Überschreitung der überbaubaren Grundstücksflächen

- Eine Überschreitung der Baugrenzen durch untergeordnete Gebäudeteile ist ausnahmsweise jeweils bis zu einer Tiefe von 0,50 m zulässig.
- Zu- und Abfahrtsbereiche**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)
Von der Straße Nordring ist in den hierzu festgesetzten Bereich keine Zufahrt auf das Grundstück zulässig.

6. Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

- Die als zu erhaltend festgesetzten Bäume sind dauerhaft zu pflegen und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen. Abweichungen von den festgesetzten Standorten um bis zu 3,00 m sind zulässig.
- Ausnahmsweise kann von dem Erhalt von Einzelbäumen abgewichen werden, wenn mindestens die gleiche Anzahl an Bäumen innerhalb des Geltungsbereichs neu gepflanzt wird und nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt i.S.d. § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB vermieden oder ausgeglichen werden.

7. Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

- Begrünung der Grundstücksfreiflächen
Die Grundstücksflächen sind im Gewerbegebiet GE mindestens zu 10 % zu begrünen.
- Baumpflanzungen
 - Je angefangene 200 m² nicht überbaute Grundstücksfläche ist ein standortgerechter Baum (Stammumfang min. 12 cm, gemessen in 1 m Höhe, siehe Artenliste) zu pflanzen.
 - Die Bäume sind in eine mindestens 5,00 m² große Baumscheibe zu pflanzen, die von Versiegelung freizuhalten ist.
 - Die Bäume sind fachgerecht zu pflegen und bei Ausfällen zu ersetzen.
 - Die nach § 5 Nr. 3 der Stellplatzsatzung erforderliche Begrünung der Stellplätze mit standortgerechten Bäumen (siehe Artenliste) darf ausnahmsweise auch auf angrenzenden Flächen erfolgen.
 - Zu erhaltend festgesetzte Einzelbäume können auf die Anzahl zu pflanzender Bäume angerechnet werden.

8. Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen

- Lärmpegelbereiche
Bei der Änderung oder der Errichtung von Gebäuden mit schutzbedürftigen Aufenthaltsräumen sind die Außenbauteile entsprechend den Anforderungen der DIN

4109 "Schallschutz im Hochbau – Anforderungen und Nachweise" vom November 1989 auszubilden. Grundlage hierzu sind die Lärmpegelbereiche, die gemäß Tab. 8 der DIN 4109 den im Plan gekennzeichneten Maßgeblichen Außenlärmpegeln wie folgt zugeordnet sind:

Maßgeblicher Außenlärmpegel/dB(A)	Lärmpegelbereich
≤ 65	IV
> 70	V

8.2 Schalldämmende Lüftungseinrichtungen

Bei der Änderung oder der Errichtung von Schlafräumen sind schalldämmende Lüftungseinrichtungen vorzusehen. Auf dezentrale schalldämmende Lüfungsgeräte kann verzichtet werden, wenn die Gebäude mit einer zentralen Lüftungsanlage ausgestattet sind und hierdurch ein ausreichender und schalldämmter Luftaustausch gewährleistet ist.

B. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

(Satzung gemäß § 81 Abs. 1 und Abs. 3 HBO i.V.m. § 9 Abs.4 BauGB)

1. Einfriedungen

Gegenüber der öffentlichen Verkehrsfläche sind Einfriedungen nur in Form von Metallzäunen oder Hecken mit einer maximalen Höhe von 2,0 m zulässig. Ausnahmsweise kann bei erhöhten Sicherheitsanforderungen eine maximale Höhe von 3,0 m zugelassen werden.

2. Werbeanlagen

Werbeanlagen sind als Lauf-, Wechsel- und Blinklichtschaltung sowie grelle und fluoreszierende Farben (u.a. Skybeamer) nicht zulässig. Die Beleuchtung von Werbeanlage und baulichen Anlagen muss blendfrei sein.

C. Kennzeichnungen

(§ 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB)

Hohe bzw. schwankende Grundwasserstände

Das Plangebiet liegt im Einflussbereich des Grundwasserbewirtschaftungsplans Hessisches Ried. Im Rahmen der Umsetzung sind großflächige Grundwasserauspiegelungen möglich, die bei einer künftigen Bebauung zu berücksichtigen sind. Im Einzelnen sind die Vorgaben des „Grundwasserbewirtschaftungsplans Hessisches Ried“ mit Datum vom 9. April 1999 festgestellt und veröffentlicht im Staatsanzeiger für das Land Hessen 21/1999, S. 1659 und 31/2006, S. 1704, zu beachten. Die Vorgaben des „Grundwasserbewirtschaftungsplan Hessisches Ried“ mit Datum vom 9. April 1999 können beim Magistrat der Kreisstadt Groß-Gerau eingesehen werden.

Auf Grund der hohen bzw. schwankenden Grundwasserstände besteht eine Vernässungsgefahr in Nassperioden und eine Gefahr von Setzrisschäden in Trockenperioden. Es wird weiterhin darauf hingewiesen, dass im Plangebiet mit Nutzungseinschränkungen (z.B. Verzicht auf Unterkellerung) oder zusätzlichen Aufwendungen (z.B. bauliche Vorkehrungen gegen Vernässungen) zu rechnen ist. Bei unterkellerten Gebäuden sollte, bei Anschneiden des Grundwasserhorizonts die Ausführung als druckwasserhaltende Wanne erfolgen. Hierfür kommt bei untergeordneter Nutzung, z.B. Tiefgaragen, eine „weiße Wanne“ (WU-Beton) in Frage. Bei hochwertiger Nutzung, d.h. staubrockenen Räumen, wird eine „schwarze Wanne“ (bituminös gedichtet) erforderlich. In Trockenperioden besteht die Gefahr von Setzrisschäden. Die zusätzlichen Aufwendungen sind entschädigungslos hinzunehmen. Wer in ein bereits vernässtes oder vernässungsgefährdetes Gebiet hineinbaut und keine Schutzvorkehrungen gegen Vernässungen trifft, kann bei auftretenden Vernässungen keine Entschädigung verlangen.

Die für die Bemessung der einzelnen Gründungs- und Bauhilfsmaßnahmen erforderlichen Bemessungskennwerte sowie detaillierte Angaben zur Gründung der geplanten Gebäude und zur Bauausführung sind im Einzelfall ggf. noch in gesonderten Gründungsgutachten zu erarbeiten und mit dem Kreisarchiv des Kreises Groß-Gerau, Abt. Regionalplanung und Umwelt, Wasser- und Bodenschutz, Wilhelm-Seipp-Straße 4, 64521 Groß-Gerau abzustimmen.

Hochwasserrisiko

Das Plangebiet befindet sich gemäß der Gefahrenkarte Rhein G85 des Hochwasserrisiko-managementplan Rhein (Oberrhein – Hessisches Ried) mit Weschnitz innerhalb der potenziellen Überschwemmungsgrenze eines extremen Hochwassers, das bei Versagen von Deichen oder vergleichbaren öffentlichen Hochwasserschutzanlagen überschwemmt werden könnte. Aufgrund § 46 Abs. 3 HWG sind bei Sanierung und Neubau von Objekten bautechnische Maßnahmen vorzusehen, um den Eintrag von wassergefährdenden Stoffen bei Überschwemmungen zu verhindern (z.B. die hochwasserresistente Holzlagierung). Grundsätzlich empfiehlt es sich auch weitere elementare Vorsorgemaßnahmen beim Bau, bei der Erweiterung und bei der Sanierung zu treffen, um das Schadensausmaß bei Überschwemmungen möglichst gering zu halten.

D. Hinweise

- DIN-Normen**
Sofern in den Planunterlagen keine anderen Datenquellen genannt sind, können alle aufgeführten DIN-Normen, Arbeitsblätter etc. beim Magistrat der Kreisstadt Groß-Gerau eingesehen werden.
- Alltasten**
Bei allen Baumaßnahmen, die einen Eingriff in den Boden erfordern, ist auf sensorische Auffälligkeiten zu achten. Werden solche Auffälligkeiten des Untergrundes festgestellt, die auf das Vorhandensein von schädlichen Bodenveränderungen hinweisen, ist umgehend das Regierungspräsidium Darmstadt, Abt. Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt (Dez. IV/Da 41.5) zu informieren. Darüber hinaus ist ein Fachgutachter in Alltastenfragen hinzuzuziehen.

3. Nachsorgender Bodenschutz

Bei allen Baumaßnahmen, die einen Eingriff in den Boden erfordern, ist auf organoleptische Auffälligkeiten zu achten. Ergeben sich bei den Erdarbeiten Kenntnisse, die den Verdacht einer schädlichen Bodenveränderung begründen, sind diese umgehend der zuständigen Behörde, dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt, Dezernat IV/Da 41.5, Bodenschutz, mitzuteilen. Darüber hinaus ist ein Fachgutachter in Alltastenfragen hinzuzuziehen. Schädliche Bodenveränderungen im Sinne des § 2 Abs.3 Bundes-Bodenschutzgesetz sind Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belastungen für den einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen.

4. Bodendenkmäler

Wenn bei Erdarbeiten Bodendenkmäler bekannt werden, so ist dies dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen, Archäologische Denkmalpflege, oder der Unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen (§ 20 HDSchG). In diesen Fällen kann für die weitere Fortführung des Vorhabens eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 HDSchG erforderlich werden.

Das Landesamt für Denkmalpflege Hessen, Archäologische Denkmalpflege (hessenArchaeologie, Ida-Rhodes Straße 1, 64295 Darmstadt, Tel: 06151-1658-16, archaeologie.darmstadt@hessenarchaeologie.de), ist mindestens zwei Wochen vor Beginn der Erdarbeiten zu benachrichtigen. Art und Weise des Aushebens der Baugruben ist mit dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen abzustimmen.

5. Bergaufsicht

Aktuelle Betriebe/Konzessionen: Es befinden sich keine aktuell unter Bergaufsicht stehenden Betriebe im Planbereich und dessen näherer Umgebung. Das Gebiet wird von Erlaubnisfeldern zur Aufsuchung von Erdwärme und Sole sowie Kohlenwasserstoffen überdeckt. Der Bergaufsicht sind jedoch keine das Vorhaben beeinträchtigenden Aufsuchungsaktivitäten bekannt.

6. Leuchtungschutzmaßnahmen

Tiefwurzelnde Bäume müssen lt. DIN 18920 und den technischen Richtlinien GW 125 einen Mindestabstand von 2,50 m zu Versorgungsleitungen aufweisen. Wird dieser Abstand unterschritten, so sind die Ver- und Entsorgungsleitungen gegen Wurzeleinwirkungen zu sichern oder die Standorte der Bäume entsprechend zu verschieben. Pflanzmaßnahmen im Nahbereich zu Versorgungsleitungen sind mit dem Versorgungsträger abzustimmen.

7. Kampfmittel

Sollten im Zuge der Baumaßnahmen Munition oder kampfmittelverdächtige Gegenstände zu Tage treten, ist die Arbeit unverzüglich einzustellen, die Fundstelle abzusichern und die Polizei bzw. der Kampfmittelräumdienst in Darmstadt zu verständigen (Regierungspräsidium Darmstadt, Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen, Luisenplatz 2, 64283 Darmstadt, Tel. 06151-12-0).

8. Stellplatzsatzung

Private Stellplätze sind gemäß der Stellplatzsatzung der Kreisstadt Groß-Gerau und der Nachweise. Die Stellplatzsatzung ist bei der Stadt Groß-Gerau und auf der Internetseite der Stadt Groß-Gerau (<http://www.gross-gerau.de>) einzusehen.

9. Brandschutztechnische Forderungen

Die Löschwasserversorgung für den Feuerwehreinatz ist unter Anwendung der DVGW Arbeitsblätter W 405-Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung und W 331-Hydrantenrichtlinie sicherzustellen.

10. Empfehlungen zum Artenschutz

Nistkästen

Da gebäudebewohnende Tierarten wie Schwalben, Mauersegler, Turmfalken und Fledermäuse zunehmend unter dem Verlust von Brut- und Quartiermöglichkeiten leiden, wird empfohlen, künstliche Nisthilfen an der Außenfassade, bzw. am Turm anzubringen.

Vogelotd

Beim Bau großer Fensterfronten ist darauf zu achten, dass das Kollisionsrisiko für Vögel weitgehend gemindert wird. Zur Vermeidung von Vogelschlag an Glasbauteilen sind vorsorglich u.a. folgende Maßnahmen zu ergreifen:

Glasbausteine, transluzente, mattierte, eingefärbte, bombierte oder strukturierte Glasfläche, Sandstrahlungen, Siebdrucke, farbige Folien oder feste vorgelagerte Konstruktionen wie z.B. Rankgitterbegrünungen. Abstände, Deckungsgrad, Kontrast und Reflektanz sind dem derzeitigen als Stand der Technik geltenden Leitfaden Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht (Schmid, H., W. Doppler, D. Heyen u. M. Rössler, 2012 http://www.vogelglas.info/pb/voegelglas_licht_2012.de) bzw. seinen jeweiligen Aktualisierungen zu entnehmen.

11. Artenliste - Grundstücksbepflanzung

Schmal- bzw. kleinkronige Bäume

Acer campestre „Eisriss“
Crataegus laevigata „Pauls Scarlet“
Malus „John Downie“
Malus sylvestris
Prunus avium „Plena“
Pyrus communis „Beech Hill“
Sorbus aria
Sorbus domestica
Sorbus aucuparia

Feldahorn
Rotdorn
Zierapfel
Holzapfel
Vogelkirsche
Wildbirne
Mehlbeere
Speierling
Eberesche

Sträucher

Amelanchier ovalis
Cornus mas
Cornus sanguinea
Corylus avellana
Crataegus monogyna
Euonymus europaeus
Ilex aquifolium
Ligustrum vulgare
Lonicera xylosteum
Sambucus nigra
Viburnum lantana
Viburnum opulus

Gemeine Felsenbirne
Kornelkirsche
Roter Hartriegel
Hasel
Eingrifflicher Weißdorn
Pfaffenhütchen
Stechpalme
Liguster
Heckenkirsche
Holunder
Wolliger Schneeball
Gemeiner Schneeball

Heckenpflanzungen (Formschnitte erforderlich)

Acer campestre
Carpinus betulus
Cornus mas
Crataegus monogyna
Fagus sylvatica
Ligustrum vulgare

Feldahorn
Hainbuche
Kornelkirsche
Weißdorn
Rot-Buche
Liguster

E. Nachrichtliche Übernahme

Gasleitung DN 100 St

Im östlichen Bereich des Grundstücks verläuft eine Gas-Hauszuleitung DN 100 St parallel zum Nordring. Im südöstlichen Bereich quert eine Gas-Versorgungsleitung DN 100 St das Grundstück. Beide Leitungstrassen wurden aufgrund von Hinweisen der HEAG vom 03.07.2015 nachrichtlich übernommen.

VERFAHRENSVERMERKE

Aufstellungsbeschluss

Die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Groß-Gerau hat in der Sitzung am 25.11.2014 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss wurde am 18.12.2014 ortsüblich bekanntgemacht.

Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden

Der Entwurf des Bebauungsplanes hat gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 15.06.2015 bis zum 15.07.2015 öffentlich ausliegen. Die Offenlage wurde am 04.06.2015 ortsüblich bekanntgemacht. Die Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 09.06.2015 zur Abgabe einer Stellungnahme bis zum 15.07.2015 aufgefordert.

Satzungsbeschluss

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 17.09.2015 den Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung und die bauordnungsrechtlichen Festsetzungen gemäß § 81 HBO i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB als Satzung beschlossen.

Groß-Gerau den
Stefan Sauer, Bürgermeister

Ausfertigung

Es wird bestätigt, dass der Planinhalt unter Beachtung der vorstehenden Verfahrensschritte mit den Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt.

Groß-Gerau den
Stefan Sauer, Bürgermeister

Inkrafttreten des Bebauungsplans

Inkrafttreten des Bebauungsplanes mit der im Plan enthaltenen Satzung durch amtliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB.

Der Bebauungsplan mit Begründung wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden beim Magistrat der Kreisstadt Groß-Gerau bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Groß-Gerau den
Stefan Sauer, Bürgermeister

ÜBERSICHTSKARTE



Kreisstadt Groß-Gerau

Stadtteil Groß-Gerau

Kreisstadt Groß-Gerau.

Bebauungsplan „Friedhof Waldstraße“

2. Änderung

nach § 13a BauGB

M 1: 500



planquadrat

ELFERS GESKES KRÄMER

Elfers • Geskes • Krämer PartG
Architekten und Stadtplaner
BDA / DASL / dwb
Platz der Deutschen Einheit 21
D-64293 Darmstadt